

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 84 (2006)  
**Heft:** 7-8

**Rubrik:** AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

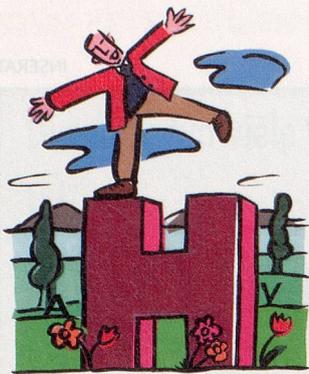
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## AHV-RATGEBER

# Der Rentenanspruch nach dem Tod der Ehegattin

**Ab Mai 2001 bezog ich eine maximale Altersrente der AHV samt Zusatzrente für meine noch nicht rentenberechtigte Ehefrau. Als meine Frau im April 2003 rentenberechtigt wurde, erhielten wir zwei individuelle Renten, die auf 150 Prozent einer maximalen Altersrente plafoniert waren, was dem höchstmöglichen Anspruch für ein Ehepaar entspricht. Seit dem Tod meiner Frau im August 2005 beträgt meine Rente nur noch 2105 Franken, also 45 Franken weniger als die Höchstrente. Dies kann ich nicht verstehen, kenne ich doch mehrere Personen in gleicher Situation, die älter sind als ich und seit längerem eine Höchstrente erhalten.**

Gerne nehme ich aufgrund Ihrer umfassenden Dokumentation Stellung zu Ihrem Anliegen.

### Änderungen der 10. AHV-Revision

Ihre Fragen sind eine Folge der grundlegenden Änderung des Rentensystems der AHV im Rahmen der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft getreten ist. Einzelne Neuerungen – etwa individuelle Renten für Verheiratete aufgrund des Beitragssplittings statt Ehepaarrenten, Erhöhung des Rentenalters für Frauen, Aufhebung von Zusatzrenten für die Ehefrau – waren derart komplex, dass sie schrittweise umgesetzt werden mussten, was sich teilweise auch

auf Ihre Rentenansprüche ausgewirkt hat.

### Ihre Altersrente von 2001

Bei der Berechnung Ihrer Altersrente im Jahr 2001 («1. Rentenfall») hatten Sie aufgrund der Übergangsbestimmungen zu der 10. AHV-Revision noch Anspruch auf die frühere Zusatzrente für Ihre Ehefrau, die vor 1942 geboren wurde und selber noch nicht rentenberechtigt war. So erhielten Sie von Mai 2001 bis März 2003 neben der eigenen Rente auch noch eine Zusatzrente von 30 Prozent Ihrer damaligen Höchstrente, was heute nicht mehr möglich wäre.

### Beitragspflicht von nicht erwerbstätigen Ehegatten

Bei der 10. AHV-Revision wurde das Prinzip der individuellen Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Ehegatten eingeführt. Die bisherige geschlechtsabhängige Beitragsbefreiung für nicht erwerbstätige Ehefrauen, deren Männer

bei der AHV versichert waren, erschien mit den Zielen der Gesetzesrevision nicht vereinbar.

Nach neuem Recht gelten Beiträge von nicht erwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, sofern ein erwerbstätiger Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 AHVG). Da Sie selber im Rentenalter keine Erwerbstätigkeit mehr ausübten, musste Ihre nicht erwerbstätige Ehefrau von 2001 bis März 2003 eigene AHV-Beiträge bezahlen.

### Plafonierter Rentenanspruch beider Ehegatten ab 2003

Wegen der schrittweisen Anhebung des Rentenalters für Frauen erreichte Ihre Frau, die 1940 geboren wurde, das Rentenalter mit 63 Jahren. Zur Berechnung der Rente des zweiten Ehegatten wird nach neuem Recht der gesamte Rentenanspruch des Ehepaares, also auch die bereits laufende Altersrente des ersten Ehegatten,

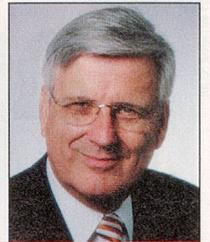
neu berechnet (so genannter «2. Rentenfall»).

Der Berechnung des gesamten Rentenanspruchs eines Ehepaars geht das Splitting der Einkommen aus Ehejahren voraus. Dabei werden die während der gemeinsamen Ehe gutgeschriebenen Einkommen je zur Hälfte auf beide Ehegatten aufgeteilt. Die «gesplitteten» individuellen Einkommen bilden zusammen mit allfälligen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften die Grundlage der individuellen Rente jedes Ehegatten. Weil Einkommen aus Zeiten vor der Ehe und nach der Rentenberechtigung des ersten Ehegatten vom Splitting ausgenommen sind, ergibt sich für die Ehegatten meist ein unterschiedlich hohes Durchschnittseinkommen und damit eine unterschiedlich hohe individuelle Rente.

In Anlehnung an die frühere Ehepaarrente wird der gesamte Rentenanspruch von Ehepaaren auf 150 Prozent einer individuellen Höchstrente begrenzt, sofern die individuellen Renten beider Eheleute diesen Plafond überschreiten. Dies ist bei Ihnen der Fall gewesen, wurde doch im Jahr 2003 Ihre Rente auf 1598 Franken und die Rente Ihrer Frau auf 1567 Franken begrenzt, was dem damals gültigen Plafond von 3165 Franken entsprach.

### Rente des überlebenden Gatten

Nach dem Tod eines rentenberechtigten Ehegatten erfolgt nochmals eine Neuberechnung



### UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

### TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter

[www.pro-senectute.ch/eld](http://www.pro-senectute.ch/eld)

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

der Rente des überlebenden Ehegatten («3. Rentenfall»). Dabei wird die Plafonierung der individuellen Rente aufgehoben und die Rente des überlebenden Ehegatten um den «Verwitwetenzuschlag» von 20 Prozent, höchstens aber bis zum Betrag einer Maximalrente, erhöht.

*Beurteilung des Rentenanspruchs*  
Die Ihnen ab September 2005 zugesprochene Rente von 2105 Franken ergibt sich aus dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 47730 Franken. Die in der Verfügung erwähnten 8 ganzen Erziehungsgutschriften entsprechen 16 halben Gutschriften und damit dem Anspruch für ein Kind, das während der Ehe der Eltern aufgewachsen ist.

Ein Vergleich der Grundlagen der verschiedenen Rentenverfügungen lässt auf keine offensichtlichen Irrtümer schliessen:

Der Rentenverfügung von 2001 liegt eine volle Beitragsdauer und ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von 81576 Franken zugrunde.

Gemäss Verfügung von 2003 beruht Ihre Rente auf einem «gesplitteten» Einkommen von 46842 Franken, die Rente Ihrer

Frau auf einem solchen von 44310 Franken. Die geringe Zunahme des Gesamteinkommens gegenüber 2001 ist damit erklärbar, dass Ihre Frau, die mit 23 Jahren geheiratet hat, während der Ehe kaum erwerbstätig war.

Ihre Rente von 2005 basiert auf einem höheren Einkommen von 47730 Franken, was mit der generellen Anpassung der Renten auf 2005 zusammenhängt.

Sie bestätigen ausdrücklich, dass die Ausgleichskasse alle von Ihrem Arbeitgeber von 1959 bis 1998 geleisteten Beiträge kennt. Daher dürfte der Hinweis in der Verfügung von 2005, es seien «keine genauen Angaben zur Beitragsdauer bis 1968 vorhanden», wohl versehentlich erfolgt und für Sie ohne Bedeutung sein.

Nachdem die Einsprachefrist gegen die letzte Rentenverfügung schon einige Monate abgelaufen ist, wäre allenfalls noch eine Wiedererwägung der Rentenberechnung möglich. Dies erscheint aber sinnlos, wenn keine offensichtlichen Mängel nachgewiesen werden können.

#### *Zusammenfassung*

Aufgrund Ihrer Unterlagen weisen die vorgelegten Verfügungen Ihrer Ausgleichskasse keine of-

fensichtlichen Mängel auf. Die einzelnen Rentenberechnungen sind nachvollziehbar und entsprechen den im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

Die von Ihnen festgestellten Unterschiede zu älteren Personen in vergleichbarer Situation sind auf die 10. AHV-Revision zurückzuführen und rechtlich nicht zu beanstanden. Andererseits kommt in Ihrem Fall die Problematik der Kumulation von Splitting, Plafonierung und neuer Berechnung der Rente von überlebenden Ehegatten klar zum Ausdruck:

Wenn Sie früher gestorben wären, stünde Ihrer überlebenden Ehefrau eine tiefere Rente zu, als Sie sie jetzt erhalten. Die Tatsache, dass die Höhe der Rente eines überlebenden Ehegatten davon abhängt, wer zuerst stirbt, ist schwer nachvollziehbar und erscheint gerade im Hinblick auf die Plafonierung zumindest fragwürdig.

Die unterschiedliche Höhe der Renten von überlebenden Ehegatten, die zu Lebzeiten beider Eheleute bereits plafonierte Renten erhielten, erschwert auch die zuverlässige Vorsorgeplanung für Ehepaare.

Dass überlebende Ehegatten, deren frühere Renten plafoniert wurden, nicht – ähnlich wie bei

#### **AN UNSERE LESERSCHAFT**

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

der früheren Ehepaarrente – generell Anspruch haben auf zwei Drittel des plafonierten Gesamtanspruchs des Ehepaares, also auf eine maximale individuelle Rente, wird von Betroffenen oft als stossend empfunden.

Bei der heutigen Rechtslage müssen Sie sich mit Ihrer Rente wohl abfinden. Immerhin erhielten Sie aufgrund der früheren Regelung in den Jahren 2001 bis 2003 noch Zusatzrenten für die nicht rentenberechtigte Ehefrau, was heute nicht mehr möglich wäre.

Auch wenn kaum Möglichkeit zur Änderung Ihrer Rente besteht, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen.

## **Witwenrente nach dem Tod des geschiedenen Mannes und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen**

**Ich wurde 1934 geboren, und meine beiden Ehen wurden 1977 und 1997 geschieden, doch war ich insgesamt zwanzig Jahre verheiratet. Vom ersten Mann erhielt ich für mich und meine Tochter bescheidene Alimente. Heute lebe ich von der AHV-Rente und Ergänzungsleistungen (EL). Nachdem mein erster Mann vor kurzer Zeit verstorben ist, möchte ich wissen, ob ich Anspruch auf eine Witwenrente habe und ob ich in diesem Fall die EL zurückerstatten müsste.**

Nach geltendem Recht haben geschiedene Frauen mit Kindern nach dem Tod des Ex-Gatten Anspruch auf Witwenrente, wenn die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre dauerte (Art. 24a Abs. 1 Bst. a AHVG). Ob dies in Ihrem Fall erfüllt ist, lässt sich aufgrund Ihrer Angaben nicht beurteilen.

Bei Erreichen des Rentenalters werden allfällige Witwenrenten grundsätzlich durch Altersrenten abgelöst. Sollte jedoch die bisherige Witwenrente höher sein als die Altersrente, bestünde auch im Rentenalter der Anspruch auf

die höhere Witwenrente. Dabei kann sich vor allem der «Zuschlag für Verwitwete» von 20 Prozent auswirken, wenn nicht Anspruch auf eine Maximalrente besteht.

Ob in Ihrem Fall die allfällige Witwenrente höher wäre als Ihre heutige Altersrente, lässt sich im Rahmen des AHV-Ratgebers nicht beurteilen. Ich empfehle Ihnen jedoch, den Tod des früheren Mannes umgehend Ihrer Ausgleichskasse mitzuteilen, damit aufgrund der konkreten Rentendossiers eine Überprüfung Ihres Rentenanspruchs erfolgen kann.

Sollte sich tatsächlich eine höhere Rente ergeben, so wäre mit einer entsprechenden Rückforderung von EL zu rechnen. Eine Rückforderung wäre jedoch nur ab dem Zeitpunkt, ab dem eine höhere Rente ausgerichtet wird, möglich. Ob eine höhere Rente zur Reduktion oder gar zum ganzen Wegfall des EL-Anspruchs führt, müsste von der zuständigen EL-Stelle berechnet werden. Sollten Sie weiterhin EL-berechtigt sein, könnte eine Rückforderung laut der Rechtsprechung auf Gesuch hin allenfalls erlassen werden.